

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES HEIMATSCHRIFTENGESETZES (HSCHG) ZUR
VOR-ORT-ERFASSUNG DES BIOMETRISCHEN GESICHTSBILDES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 103/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
4. Vernehmlassung	12
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	13
5.1 Heimatschriftengesetz	13
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	15
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	15
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	15
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	15
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	16
7.4 Evaluation.....	16
II. ANTRAG DER REGIERUNG	17
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	19

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG). Mit der darin vorgesehenen Anpassung soll die Grundlage und die Möglichkeit geschaffen werden, die biometrischen Gesichtsbilder für Reisepässe (inkl. Spezialpässe) und Identitätskarten direkt beim Ausländer- und Passamt vor Ort zu erfassen. Bis anhin muss der Antragsteller eine Farbfotografie (Gesichtsbild) selbst mitbringen, wodurch die Qualität der Gesichtsbilder einer grossen Bandbreite unterliegt.

Ziel der Vor-Ort-Erfassung der biometrischen Gesichtsbilder ist es, eine den technischen Anforderungen entsprechende Qualität der Gesichtsbilder für die Erstellung der Pässe und Identitätskarten zu erreichen. Dies erhöht beispielsweise die Wahrscheinlichkeit für die Dokumenteninhaber, die Reisedokumente bei automatischen Grenzkontrollen zuverlässig nutzen zu können. Die Vor-Ort-Erfassung erschwert für Betrüger zudem die Manipulation von Gesichtsbildern, welche bei den durch die Antragsteller mitgebrachten Fotos nicht ausgeschlossen werden kann. Ausserdem müssen die Antragsteller keine Kosten für die bis anhin selbst mitgebrachten Gesichtsbilder mehr tragen. Die Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder reduziert zudem den Aufwand für die Antragsteller sowie das Ausländer- und Passamt, da Gesichtsbilder, die den formellen Anforderungen nicht entsprechen, nicht neu besorgt werden müssen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Amt für Informatik

Vaduz, 3. Oktober 2023

LNR 2023-1393

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG) zur Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

Viele Staaten nutzen bereits (teil-)automatisierte Inspektionssysteme zur Verifikation von Personen. Von einer Verifikation ist die Rede, wenn biometrische Referenzdaten mit einer biometrischen Probe verglichen werden, um festzustellen, ob die betroffene Person auch diejenige ist, als die sie sich ausgibt. Bei einer Inspektion eines maschinenlesbaren Reisedokuments (MRTD)¹ kann so festgestellt werden, ob MRTD und Person wirklich zusammengehören. Dazu werden die auf dem MRTD gespeicherten Daten (biometrische Referenzdaten), beispielsweise die Fingerabdrücke, mit der biometrischen Probe der Person abgeglichen. Neben den

¹ Auch «Machine Readable Travel Documents» (MRTD) genannt.

klassischen MRTD (Pass und Identitätskarte (ID)) werden biometrische Daten auch für andere Dokumente / Anwendungen verwendet, einschliesslich Aufenthaltsgenehmigungen (biometrischer Aufenthaltsausweis), Visa und vereinzelt auch für Führerscheine. In Liechtenstein ist geplant, dass für alle vom Ausländer- und Passamt (APA) ausgestellten Dokumente, für welche zwingendermassen ein biometrisches Gesichtsbild benötigt wird, die Vor-Ort-Erfassung künftig Anwendung finden soll. Dies umfasst neben dem Pass und der ID auch den biometrischen Aufenthaltsausweis.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) 2017/458² wurden folgende Bestimmungen eingeführt, welche Registrierungs- und Inspektionsprozesse beeinflussen:

- Für Pässe und Reisedokumente, die ein Speichermedium gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004³ des Rates enthalten, soll die Echtheit der Chipdaten überprüft werden.
- Bei Zweifeln an der Echtheit des Reisedokuments oder der Identität seines Inhabers ist mindestens eine der biometrischen Kennungen zu überprüfen, welche in die gemäss Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellten Pässe und Reisedokumente integriert sind. Nach Möglichkeit wird eine solche Überprüfung auch in Bezug auf Reisedokumente durchgeführt, die nicht unter diese Verordnung fallen.

Daraus folgt, dass im Zweifelsfall eine Überprüfung des Gesichtsbildes oder des Fingerabdruckbildes durchgeführt werden muss. Um eine erfolgreiche Überprüfung zu erreichen, wurden Richtlinien für die Registrierung der biometrischen

² Verordnung (EU) 2017/458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Aussengrenzen, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1-7.

³ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1-6.

Daten entwickelt. Die Richtlinien sollen die Verantwortlichen dabei unterstützen, die beste Qualität der biometrischen Registrierung zu erreichen, um:

- Identitätsdokumente mit Gesichtsbildern gemäss den technischen Anforderungen zu erstellen, welche im Dokument gedruckt und in Kombination mit hochwertigen Fingerabdruckbildern auf dem Chip gespeichert sind;
- Identitätsfälschung und -betrug durch Sicherstellung der Integrität des Registrierungsprozesses zu verhindern;
- falsche Treffer zu reduzieren und korrekte Übereinstimmung von Gesichtsbildern und Fingerabdruckbildern zu erhöhen;
- Kontrollprozesse, z.B. schnelle und effiziente Grenzkontrollen, zu erleichtern.

Der aktuelle Ausstellungsprozess beim APA für die Pässe und Identitätskarten sieht vor, dass der Antragsteller die Farbfotografie (Gesichtsbild) selbst zur Verfügung stellt und mitbringt. Das Gesichtsbild muss den biometrischen Anforderungen entsprechen. Diesbezüglich wendet das APA die „Schweizer Norm“⁴ an. Es dürfen nur Gesichtsbilder akzeptiert werden, die die entsprechenden formellen Anforderungen erfüllen und nicht älter als 6 Monate sind. Dabei ist eine 100% sichere Beurteilung oft nicht möglich, ob das durch den Antragsteller mitgebrachte Gesichtsbild diesen Anforderungen entspricht. Dies wiederum kann schlussendlich zu Problemen für den Dokumenteninhaber führen, wenn beispielsweise die Qualität des Gesichtsbildes in Ausnahmefällen nicht ausreicht, um automatisierte Grenzkontrollen bei Reisen zu passieren.

⁴ Bundesamt für Polizei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kriterien für die Aufnahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten (sog. Fotomusterkarte); abrufbar z.B. unter <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/auslaender-und-passamt/reisepass/fotomustertafel> .

Eine weitere Problematik ist neben der unzureichenden Qualität der Gesichtsbilder die mögliche Manipulation der Gesichtsbilder. Dabei gilt es unter anderem auf die sogenannten «Composite Pictures» (zusammengesetzte oder bearbeitete Bilder) und das «Morphing» (computergenerierter Spezialeffekt, bei dem anhand zweier Quellbilder ein neues Gesichtsbild erstellt wird) aufmerksam zu machen. Aktuell gibt es kaum technische Möglichkeiten, «Composite Pictures» oder mittels «Morphing» hergestellte Gesichtsbilder technisch automatisiert zu erkennen. Da die Gesichtsbilder heute vom Antragsteller selbst mitzubringen sind, können zusammengesetzte oder manipulierte Fotos nicht vollständig ausgeschlossen werden, da diese auch für das menschliche Auge mitunter schwer oder gar nicht zu erkennen sind. Die Biometric Working Group der Europäischen Union empfiehlt daher den Schengen-Mitgliedstaaten nachdrücklich, zeitnah auf eine Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder bei der ausstellenden Behörde umzustellen. Von den Ländern in der DACH-Region setzt die Schweiz bereits auf die Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder. In Deutschland soll diese Option ab Mitte 2025 angeboten werden, zu den Plänen von Österreich sind keine Informationen verfügbar.

Da das APA gemäss aktuellem Zeitplan im Jahr 2024 in das Dienstleistungszentrum Giessen (DLG) umziehen wird, soll in diesem Zusammenhang die neue Infrastruktur zur Vor-Ort-Erfassung umgesetzt werden. Die technische Lösung zur Vor-Ort-Erfassung der biometrischen Daten gilt es in der Konzeptphase zu konkretisieren. Eine mögliche Variante ist ein sogenannter Kiosk, welcher nachfolgend beispielhaft abgebildet⁵ ist. Mit «Kiosk» ist in diesem Kontext eine automatisierte (z.B. optimale Belichtungssituation, Aufnahmewinkel) und durch die Kunden weitgehend selbst bediente Erfassung gemeint. Die Erfassung von biometrischen Merkmalen muss aus Sicherheitsgründen aber zwingend durch APA-Mitarbeitende am

⁵ Abbildung: <https://www.emperortech.com/news/company-news/BiometricEnrollment.html>

Schalter überwacht werden, damit «Fremderfassungen» ausgeschlossen werden können.



Mit einem Kiosk können üblicherweise die Unterschrift sowie alle biometrischen Daten, welche für die Ausstellung von Identitätsdokumenten notwendig sind, erfasst werden. Am Beispiel der Reisepassbeantragung könnte über den Kiosk das Gesichtsbild, die Fingerabdrücke und die Unterschrift erfasst werden. Die restlichen persönlichen Daten sind bereits im Fachsystem des APA bzw. über die zentralen Stammdaten (ZSD) vorhanden.

Gemäss heutigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass die Vor-Ort-Erfassung in zeitlicher Hinsicht nicht länger dauert als der aktuelle Beantragungsprozess. Deshalb soll auf ein Kundenmanagement-System, wie es beispielsweise in der Schweiz angewendet wird, verzichtet werden. Zum einen ist dies mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, da beispielsweise Terminverschiebungen⁶ bearbeitet werden müssen, zum anderen limitiert dies die Kapazität. Im letzten Sommer lag die Wartezeit für einen Erfassungs-Termin bei den Ostschweizer Ausweisstellen zwischen 8 und 12 Wochen.

⁶ Gemäss Erfahrungswerte der Ostschweizer Ausweisstellen liegt die Quote der «No-Shows», also das Nichterscheinen trotz getätigter Buchung, bei rund 10%.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder für die Pässe und ID ermöglicht werden, um die Qualität und Manipulationssicherheit der Gesichtsbilder zu erhöhen.⁷ Die biometrischen Vergleichsalgorithmen der (teil-)automatisierte Inspektionssysteme haben heute neue Leistungsniveaus erreicht und es sind weitere Verbesserungen zu erwarten. Jedes System kann jedoch nur so gut sein wie die Daten, auf denen es basiert. Daher hat die Qualität der Referenzdaten eine übergeordnete Bedeutung. Je besser biometrische Daten erfasst werden, desto niedriger sind die zu erwartenden Fehlerraten. Niedrigere Fehlerraten führen zu einem höheren Automatisierungsgrad, erhöhen den Durchsatz und die Sicherheit, verbessern das Reiseerlebnis und sparen schliesslich Ressourcen. Es lohnt sich also, in die Registrierung hochwertiger Gesichtsbilder sowie Fingerabdruckbilder zu investieren. Der verstärkte Einsatz neuer Technologien für die Identitäts- und Dokumentenprüfung bedeutet, dass genaue Kriterien für die Registrierungs- und Inspektionsprozesse festgelegt werden müssen. Der Registrierungsprozess für biometrische Identifikatoren ist entscheidend, um eine erfolgreiche Überprüfung bei der Dokumentenprüfung zu gewährleisten. Das Vor-Ort-Erfassungssystem hat den Vorteil, dass das Gesichtsbild nur erfasst wird, sofern es den sogenannten ICAO⁸-Check⁹ besteht, um eine hohe Qualität des Gesichtsbildes sicherzustellen.

⁷ Die Vor-Ort-Erfassung soll auch für biometrische Aufenthaltsausweise angewendet werden. Die entsprechende rechtliche Grundlage kann mittels Anpassung der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBl. 2008 Nr. 311, i.d.g.F, geschaffen werden, weshalb diesbezüglich keine Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig sind.

⁸ Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN) mit Hauptsitz in Montreal, Kanada. Sie legt Standards zur Interoperabilität von Reisedokumenten fest.

⁹ Vereinfacht ausgedrückt überprüft der ICAO-Check, ob ein Gesichtsbild die Anforderungen einer automatisierten Grenzkontrolle erfüllt.

Zudem kann mit der Vor-Ort-Erfassung ein weiterer Nachteil für den Antragsteller behoben werden, welcher beim aktuellen Ausstellungsprozess auftreten kann: Hat der Antragsteller kein oder ein offensichtlich nicht den Anforderungen entsprechendes Gesichtsbild dabei, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Schätzungsweise entsprechen rund 30% der mitgebrachten Gesichtsbilder nicht den Vorgaben. Der Antragsteller muss sich dann um ein neues und konformes Gesichtsbild kümmern und zu einem späteren Zeitpunkt erneut beim APA vor Ort den Antrag für das gewünschte Dokument stellen. Neben dem organisatorischen Mehraufwand fallen noch einmal Kosten für das Gesichtsbild an, welches durch den Antragsteller zu beschaffen ist. Dieser Mehraufwand und die Mehrkosten können durch die Vor-Ort-Erfassung beseitigt werden und damit der Aufwand für die Kunden sowie das APA reduziert werden.

Die Kosten für das Gesichtsbild sind für den Antragsteller erfahrungsgemäss um ein Vielfaches höher als die anteilmässigen Kosten, welche für die Infrastruktur zur Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder anfallen würden. Für die Vor-Ort-Erfassung kann, je nach Wahl der technischen Lösung, von pauschalen Bereitstellungskosten im Bereich von CHF 100'000 bis CHF 130'000 ausgegangen werden. Unter der zusätzlichen Berücksichtigung der Betriebskosten sind höhere Kosten für die Ausstellung eines Passes, einer ID oder eines biometrischen Aufenthaltswaunders im tiefen einstelligen Frankenbereich zu erwarten. Hierbei nicht eingerechnet wurde die Beseitigung der aktuell vorherrschenden Blindleistungen, welche durch die ca. 30% nonkonformen Gesichtsbilder entstehen. Die Reduktion der Blindleistungen führt auch zu einer Reduktion des Aufwandes.

Zusammenfassend kann als Ziel festgehalten werden, dass mit der Einführung der Vor-Ort-Erfassung Sicherheitsempfehlungen umgesetzt und damit Sicherheitslücken geschlossen sowie der Kundennutzen gesteigert und der administrative Aufwand für das APA gesenkt werden soll.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Gemäss Heimatschriftengesetz¹⁰ müssen Antragsteller das Gesichtsbild für die Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte zum APA mitbringen. Das heisst, die Antragsteller müssen vorab ebenfalls die Erstellung des Gesichtsbildes gemäss den biometrischen Anforderungen veranlassen. Wie in den Kapiteln 1 und 2 bereits ausgeführt, können dabei die geforderte Qualität sowie Echtheit des Gesichtsbildes nicht immer zu 100% garantiert werden. Daher sieht diese Vorlage die Abänderung des Heimatschriftengesetzes dahingehend vor, dass die biometrischen Gesichtsbilder beim APA vor Ort erfasst werden. Die detaillierte technische Lösung gilt es im Projekt in der Konzeptphase zu eruieren.

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 28. März 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes zur Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes. Der Vernehmlassungsbericht wurde folgenden Vernehmlassungsteilnehmern zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2023 übermittelt:

- alle Gemeinden
- Wirtschaftskammer Liechtenstein
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Amt für Informatik
- Landespolizei
- Datenschutzstelle

¹⁰ Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985 (HSchG), LGBl. 1986 Nr. 27, i.d.g.F.

- Stabsstelle Finanzen

Die Datenschutzstelle reichte eine Stellungnahme ein. Darin teilte die DSS mit, dass die Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes keine zusätzliche bzw. neue Datenerfassung beinhaltet, sondern diese lediglich die Beibringung durch die betroffene Person ersetze. Daher sei der Datenschutz von dieser Änderung nicht betroffen.

Das Amt für Informatik verzichtete auf eine inhaltliche Stellungnahme. Das Amt für Informatik tauscht sich jedoch laufend mit dem APA über die aktuellen Entwicklungen aus und hat die technische Projektleitung inne.

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein bedankte sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilte mit, dass sie sich mit dem Vernehmlassungsbericht befasst und diesen zur Kenntnis genommen habe.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die vorgeschlagene Abänderung betreffend die Vor-Ort-Erfassung des biometrischen Gesichtsbildes befürwortet werde.

Auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet haben die Landespolizei, die Stabsstelle Finanzen sowie die Gemeinden Balzers, Eschen, Gamprin, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Heimatschriftengesetz

Zu Art. 26 Abs. 2

Bislang legte diese Bestimmung fest, dass im Rahmen des Antrags- und Ausstellungsverfahrens für Reisepässe der Antragsteller bestimmte Unterlagen

beizubringen hat. Dies galt ebenso für Identitätskarten gemäss der entsprechenden Verweisbestimmung nach Art. 29 Abs. 7 HschG. Durch die Umstellung auf die Vor-Ort-Erfassung der Gesichtsbilder durch das APA, wodurch der Gesuchsteller keine Fotografie mehr beizubringen hat, ist diese Bestimmung anzupassen. Ausserdem wird bereits heute das vollständig ausgefüllte Antragsformular durch das APA ausgedruckt und dem Antragsteller zur Kontrolle und Unterschrift vorgelegt und ist somit nicht von diesem «beizubringen». Die Bestimmung wird deshalb dahingehend abgeändert, dass diese neu auflistet, welche Daten des Antragstellers vom APA vor Ort erfasst werden. Dies sind die Unterschrift (Bst. a), eine Farbfotografie (Gesichtsbild) (Bst. b) sowie die Fingerabdrücke (Bst. c).

Zu Art. 26 Abs. 6

In dieser Bestimmung wird zusätzlich die Möglichkeit aufgenommen, dass die Regierung auf Verordnungsebene Ausnahmen von der Pflicht der Vor-Ort-Erfassung der Daten des Antragstellers vorsehen kann. Diese Option wäre auf Ausnahmefälle beschränkt und würde auf Projektebene in technischer und organisatorischer Hinsicht eine detaillierte Prüfung erfordern. Ein solcher Ausnahmefall könnte beispielsweise bei Personen, welche aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht persönlich beim APA die Antragstellung und Datenerfassung vornehmen können, vorliegen. Eine prüfungswerte technische Lösung könnte in solchen Fällen die Datenerfassung mit einer mobilen Erfassungsstation bei den Personen zu Hause oder beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung darstellen.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für die Vor-Ort-Erfassung vorliegen. Da dieser Zeitpunkt derzeit noch nicht feststeht, wird das

konkrete Datum des Inkrafttretens zu einem späteren Zeitpunkt mit Verordnung bestimmt werden.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken und es werden auch keine verfassungsmässigen Fragen aufgeworfen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Einführung der Vor-Ort-Erfassung der biometrischen Gesichtsbilder führt zu keinen neuen oder veränderten Kernaufgaben.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Einführung der Vor-Ort-Erfassung der biometrischen Gesichtsbilder ist für Liechtenstein mit finanziellen und organisatorischen Auswirkungen beim Ausländer- und Passamt und dem Amt für Informatik verbunden. Mit der Vor-Ort-Erfassung wird das heutige Scanning des Fotos abgelöst. Es ist davon auszugehen, dass der zeitliche Aufwand für das Scanning und die Vor-Ort-Erfassung in etwa gleich ist. Dies wird sich in der Praxis jedoch noch bestätigen müssen und wird durch den Automatisierungsgrad sowie die Nutzerfreundlichkeit der Erfassungslösung beeinflusst. Was mit der Einführung der Vor-Ort-Erfassung jedoch mit Sicherheit wegfällt sind die oben beschriebenen Blindleistungen, welche durch die ca. 30% non konformen Gesichtsbilder entstehen. Die Beschaffung der technischen Infrastruktur ist mit finanziellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen verbunden. Je nach gewählter technischer Variante ist mit Bereitstellungskosten

zwischen CHF 100'000 und CHF 130'000 zu rechnen. Zudem fallen Betriebskosten an, welche sich für die Ausstellung eines Passes oder einer ID im tiefen einstelligen Frankenbereich bewegen dürften. Die Platzierung der technischen Lösung erfordert zudem eine entsprechende Integration in die Räumlichkeiten des APA-Schalterbereichs. Dies wird im Rahmen des Innenarchitektur-Konzepts für das DLG entsprechend berücksichtigt.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Durch die Umsetzung der Vor-Ort-Erfassung von Gesichtsbildern wird ein einheitlicher Qualitätsstandard geschaffen, welcher den ICAO-Standard bei jeder Erfassung sicherstellt. Durch die Umsetzung dieses einheitlichen internationalen Standards sollen Grenzkontrollen und somit die Mobilität erleichtert und sicherer gemacht werden.

Die gegenständliche Abänderung des Heimatschriftengesetzes hat somit einen positiven Einfluss auf die Umsetzung des UNO-Nachhaltigkeitszieles «Weniger Ungleichheiten». Es ist nicht zu erkennen, dass diese Abänderungen einem Nachhaltigkeitsziel explizit entgegenlaufen.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 2

2) Für die Ausstellung eines Reisepasses werden durch das Ausländer- und Passamt folgende Daten des Antragstellers vor Ort erfasst:

- a) die Unterschrift;
- b) eine Farbfotografie (Gesichtsbild);
- c) die Fingerabdrücke.

Art. 26 Abs. 6

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Antrags- und Ausstellungsverfahren mit Verordnung. Sie legt insbesondere das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung der Fingerabdrücke fest. Zudem kann sie Ausnahmen von der Pflicht, persönlich zu erscheinen, sowie von der Pflicht, Daten nach Abs. 2 vor Ort zu erfassen, vorsehen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für die Vor-Ort-Erfassung von Daten nach Art. 26 Abs. 2 vorliegen; die Regierung bestimmt diesen Zeitpunkt mit Verordnung.